

06/15**Satzung über die Stellplatzverpflichtung in den Gebieten
"Hinterweil I - III", "Grünäcker", "Eich-Süd" und "Innerer Bühl West"**

(Bekanntmachung Amtsblatt der Stadt Sindelfingen am 27.02.1997)

Nach § 74 Abs. 2 Nr. der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 08. August 1995 i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. November 1993 (GBl. S. 657), hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen in der Sitzung am 18.06.1996 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Gebiete "Hinterweil I - III", "Grünäcker", "Eich-Süd" und "Innerer Bühl West" in Sindelfingen.
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus den Plänen des Stadtplanungsamtes vom 29.11.1995.

**§ 2
Stellplatzverpflichtung für Wohnungen**

- (1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird auf 1,1 bei Wohnungen mit einer Wohnfläche über 40 qm erhöht. Ein Schlüssel von 1,25 gilt bei Wohnungen über 60 qm.
- (2) Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtzahlen keine ganzen Zahlen, so ist immer auf die nächste natürliche Zahl aufzurunden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.